

V e r t r a g

zwischen der

ecodots GmbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg, HRB 11312 FL
vertreten durch den Geschäftsführer Sven-Hermann Pohlmann
Rosenburger Weg 38, 25821 Bredstedt

im folgenden Vertragspartner zu 1. genannt

und der

Gemeinde Wohltorf

über das Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

im folgenden Vertragspartner zu 2. genannt

Vereinbarung

über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1 a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (Städtebaulicher Vertrag) BauGB. § 9 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) gilt sinngemäß.

Vorbemerkung

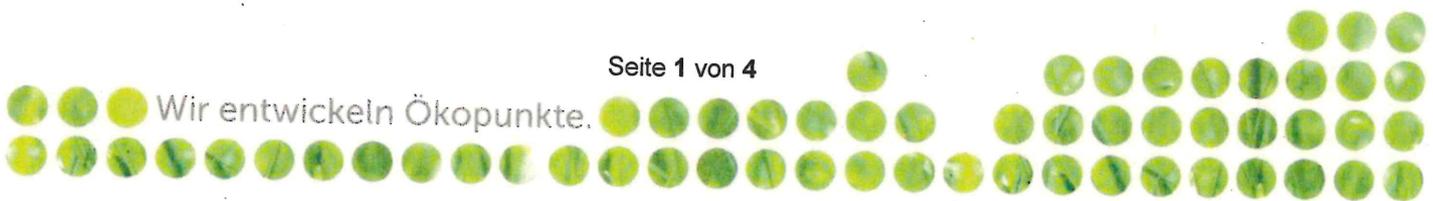
Der Vertragspartner zu 1. hat mit dem bzw. den Grundstückseigentümern der zu Ausgleichsflächen entwickelten Flächen gesondert Nutzungsverträge geschlossen, nach denen er allein berechtigt ist, ein Ökokonto einzurichten und die Ökokontopunkte zu vermarkten.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Entlassung von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zwecke der Schaffung von Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Baumaßnahmen.

Die Kompensation in Höhe von **3.850 Ökopunkten** erfolgt aus dem **Ökokonto** des Vertragspartners zu 1., geführt beim **Kreis Steinburg** unter den Aktenzeichen **701-3295-25-43 Peissen b im Naturraum Geest**.



R

§ 2

Kompensationsumfang

- (1) Der Vertragspartner zu 2. plant ein Bauvorhaben in der Gemeinde Wohltorf im Kreis Herzogtum-Lauenburg. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Wohltorf aufgestellt.
- (2) Nach den Vorgaben des Umweltberichts kann die Kompensation in Höhe von 3.850 m² über ein Ökokonto erbracht werden.
- (3) Der Vertragspartner zu 1. nimmt dem Vertragspartner zu 2. gegen Zahlung von 11.088,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %, entspricht 2.106,72 EUR (entspricht einem Netto-Betrag von 2,88 EUR je Ökopunkt) die vorstehende Verpflichtung im Umfang von 3.850 Ökopunkten im Naturraum Geest ab. Er verpflichtet sich weiter, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg die geforderte Kompensation auf seinen Flächen bzw. den ihm per Nutzungsvertrag überlassenen Flächen zu schaffen.

Der Vertragspartner zu 1. ist verpflichtet, die für den Erhalt der Ökopunkte erforderliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Untere Naturschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Zahlungsbedingungen

Bereitstellungszeitpunkt der zu übertragenden Ökopunkte durch den Vertragspartner zu 1. ist das Datum des Vertragsabschlusses.

Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Vertragspartner zu 2. zur Zahlung des Kaufpreises der vereinbarten Ökopunkte, mithin 11.088,00 EUR zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Zahlung ist fällig innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss sowie Rechnungsstellung.

Nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises werden die Ökopunkte vom Vertragspartner zu 2. abgerufen. Eine frühere Zahlung durch den Vertragspartner zu 2. und damit eine frühere Abrufung der Ökopunkte sind ausdrücklich möglich.

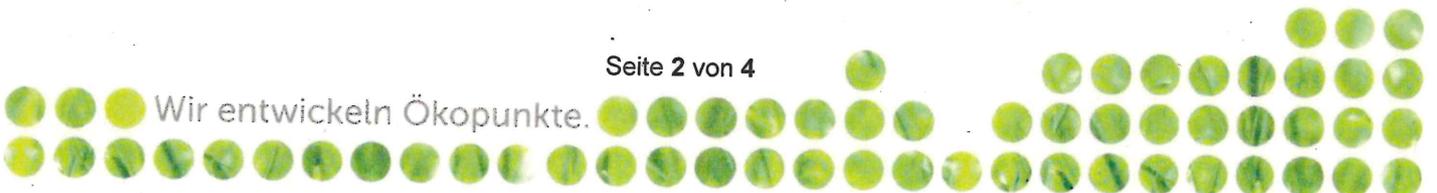
§ 4

Übertragung an Dritte

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 5

Rücktritt und Anpassung des Vertrages



R

Der Vertragspartner zu 2. kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Planreife nach § 2 des Vertrages für das Bauvorhaben nicht erreicht wird. Damit entfallen die wechselseitigen Pflichten der Vertragspartner, insbesondere die Verpflichtungen des Vertragspartners zu 1. nach diesem Vertrag, die Übertragungsverpflichtung der Ökopunkte, sowie die Vergütungsverpflichtung des Trägers des Vorhabens nach § 3. Bereits geleistete Zahlungen sind zurückzugewähren.

Sofern der Vertragspartner zu 2. den Rücktritt erst nach dem 30.09.2021 erklärt, sind die bereits geleisteten Zahlungen zurückzugewähren, dem Vertragspartner zu 1. steht jedoch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR zu.

Gleiches gilt, sofern die Untere Naturschutzbehörde einer Verwendung der unter § 1 genannten Ökokonten für das o.g. Vorhaben nicht zustimmt. In diesem Fall steht dem Vertragspartner zu 1. jedoch keine Aufwandsentschädigung zu.

§ 6

Salvatorische Klausel

Einzelnichtigkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

Anpassungspflicht

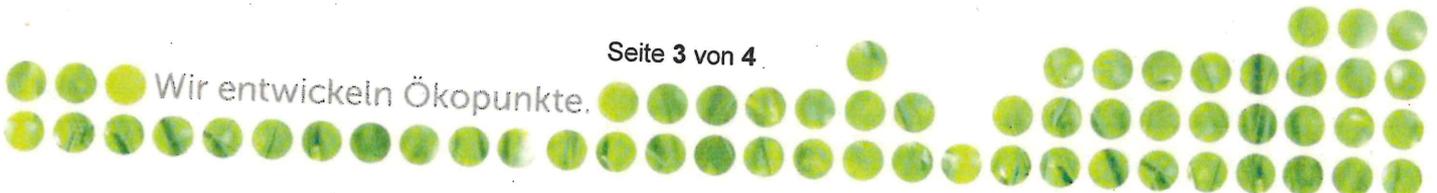
Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam oder undurchführbar erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige oder durchführbare Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer). Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Durchführung des Vertrages geht.

§ 7

Schlussbestimmungen

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht bloß aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Die Änderungen oder Ergänzungen sind ausdrücklich als solche unter Bezugnahme auf diesen Vertrag zu bezeichnen; ohne eine solche ausdrückliche



Handwritten mark

Bezeichnung wird vermutet, dass ein Wille zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages nicht besteht und es sich lediglich um Erklärungen im Rahmen der Ausführung des Vertrages handelt. Auch eine übereinen längeren Zeitraum geübte Nachsicht oder stillschweigende Duldung eines Zustands gilt keinesfalls als Änderung des Vertrages.

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen eines für den Vertragspartner zu 1., eines für den Vertragspartner zu 2. und eines für die Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg bestimmt ist.

Nebenabreden

Dieser Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages dar. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Unerwähnte Nebenabreden sind nicht getroffen.

Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften über den Abschnitten, Paragraphen und Absätzen dienen in erster Linie der Orientierung und systematischen Einordnung und erheben nicht den Anspruch, den kompletten Regelungsgehalt der jeweils nachstehenden Vereinbarungen wiederzugeben.

Deutsches Recht

Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Verweist deutsches Recht auf ausländisches Recht, so ist diese Verweisung für den Vertrag unwirksam. Die für Auslegung und Vollzug verbindliche Vertragssprache ist Deutsch.

Bredstedt, den 30. MRZ. 2021 /JE

Dassendorf, den 23.03.2021



ecodots GmbH
Rosenburger Weg 306 25621 Bredstedt
Tel. 04671 600094 | Fax 04671 600095
ecodots GmbH
www.ecodots.de | www.ecodots.de

Gemeinde Wohltorf

(Sven-Hermann Pohlmann)

AN21-0000062

